

Öffentliche Bekanntmachung

45. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 beschlossenen 45. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 05.11.2021 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

45. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**45. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage 3 zu § 13 b wird wie folgt geändert:
 - a) In I. Nr. 2 a) werden nach dem Wort „Normbereich“ die Worte „oder Veränderung der BMI-Werte in Richtung altersgerechten Normbereich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens zwei BMI Punkte.“ angefügt.
 - b) In II. Nr. 2 a) werden nach dem Wort „Normbereich“ die Worte „oder Veränderung der BMI-Werte in Richtung altersgerechten Normbereich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens zwei BMI Punkte.“ angefügt.

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt I. wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke“
 - b) Abschnitt I. wird nach der Nr. 16 wie folgt gefasst:

„Versicherte, die den zweckgebundenen Zuschuss in Form von Nahrungsergänzungsmitteln nach Nr. 14 oder in Form von Sehhilfen nach Nr. 16 gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten nur, sofern die BKK ProVita nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der Leistungsanspruch bereits anderweitig ausgeschöpft ist.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 12. Oktober 2021 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 12.10.2021

Manfred Ries
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Oktober 2021 beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. November 2021

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer